



SATZUNG

TENNISCLUB EBHAUSEN e.V.

14. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Allgemeines.....	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4
II. Vereinsmitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedschaften	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	5
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Beitragsleistungen und Beitragspflichten	5
§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins.....	6
IV. Die Organe des Vereins	6
§ 10 Vereinsorgane	6
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Gesamtvorstand	7
§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes.....	8
§ 15 Vorstand gemäß § 26 BGB.....	8
§ 16 Ausschüsse	8
§ 17 Beschlüsse und Protokolle	9
V. Sonstige Bestimmungen.....	9
§ 18 Änderungen der Satzung	9
§ 19 Vereinsordnungen.....	9
§ 20 Kassenprüfung.....	10
§ 21 Datenschutz.....	10
VI. Schlussbestimmungen	10
§ 22 Auflösung des Vereins	10
§ 23 Gültigkeit der Satzung	10
§ 24 Salvatorische Klausel	10

Präambel

~~(ALT) Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinssatzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.~~

(NEU) Die Regelungen in dieser Vereinssatzung sind geschlechterneutral formuliert und gelten für alle Mitglieder gleichermaßen. Soweit in dieser Vereinssatzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Die Verwendung männlicher Bezeichnungen schließt weder Frauen noch andere Geschlechter aus; alle Ämter und Funktionen stehen uneingeschränkt allen Mitgliedern offen.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 03. Juli 1986 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Ebhausen e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Ebhausen, Landkreis Calw.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim ~~(ALT) Amtsgericht Nagold unter der Nr. VR 221~~ (NEU) Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 340221 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt im Allgemeinen die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für Menschen, ohne Berücksichtigung des Alters, ihr Leistungsvermögen zu erproben,
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport,
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen,
 - b) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - e) den Unterhalt notwendiger Einrichtungen und Anlagen,
 - f) Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und Förderern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.a) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 3.b) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand (§ 10.1,c).
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB),
 - b) Württembergischen Tennis-Bund e.V. (WTB).
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern,
 - c) ~~(ALT) passiven Mitgliedern,~~ (NEU) Fördermitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern,
 - (NEU) e) Schnuppermitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und die bei Beginn des Geschäftsjahres 18 Jahre alt sind. Sie haben das Recht die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. (NEU) Aktive Mitglieder gelten als Vollmitglieder.
3. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und die bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder (§ 5.1 a). Jugendliche Mitglieder werden automatisch zu aktiven Mitgliedern wenn sie zu Beginn des Geschäftsjahres 18 Jahre alt sind. (NEU) Jugendliche Mitglieder gelten als Vollmitglieder.
4. ~~(ALT) Passive Mitglieder~~ (NEU) Fördermitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins, die die Sportangebote des Vereins aber nicht aktiv betreiben. Sie haben das Recht die Einrichtungen, mit Ausnahme der Sportanlagen, des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(NEU) 6. Schnuppermitglieder sind Mitglieder, die eine zeitlich befristete Mitgliedschaft eingehen, um den Verein kennenzulernen. Die Einzelheiten zur Schnuppermitgliedschaft, einschließlich Dauer, Rechte und Pflichten, sind in der Schnupper-Ordnung geregelt, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Aufnahmeantragsformular an den Vorstand zu richten. Das Aufnahmeantragsformular wird vom Vorstand festgelegt.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(NEU) 5. Vollmitglieder haben das Recht, gegen Zahlung eines Pfands einen Schlüssel für die Vereinsanlagen zu erhalten. Die Höhe des Pfands und die Regelungen zur Schlüsselvergabe werden in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins festgelegt. Sonderregelungen für andere Mitgliedsformen (z. B. Schnuppermitgliedschaften) können in separaten Ordnungen getroffen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod.
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten oder sonstige finanzielle Verbindlichkeiten.
5. Ausschluss aus dem Verein
 - a) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
 - b) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
 - c) Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
 - d) Der Vorstand entscheidet mit einer zweidrittel Mehrheit.
 - e) Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
 - f) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde in Textform einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - g) Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.
 - (NEU) h) Vor der endgültigen Entscheidung über einen Ausschluss ist ein Mediationsverfahren anzubieten.

(NEU) 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Schlüssel zur Vereinsanlage unverzüglich zurückzugeben. Das hinterlegte Pfand wird nur bei fristgerechter Rückgabe erstattet. Wird der Schlüssel nicht zurückgegeben, verfällt das Pfand. Der Verein behält sich das Recht vor, nicht zurückgegebene Schlüssel auf Kosten des ehemaligen Mitglieds zu ersetzen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins. Sie wird von der Mitgliederversammlung erlassen. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(NEU) 4. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet, welches eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Tennisclub Ebhausen e.V. ist; in begründeten Ausnahmefällen (z. B. fehlendes Bankkonto) kann der Vorstand andere Zahlungsweisen zulassen.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ordnungsgebühr bis zu einer 3-fachen Höhe eines regulären Mitgliedsbeitrags (aktives Mitglied) gem. aktueller Beitrags- und Gebührenordnung,
 - d) befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb,
 - e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen,
 - f) Enthebung aus dem Amt.

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.

4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen oder Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften oder einzelne Spieler verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe oder Ordnungsmaßnahmen durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde in Textform einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

IV. Die Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
 - d) Ausschüsse
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Ebhausen (ALT) ~~oder wahlweise durch persönliche Einladung in Textform~~ (NEU), durch persönliche Einladung in Textform oder per E-Mail. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung und eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht oder der Vorstand nicht mehr handlungsfähig ist. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 1/3 der Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 11.2 gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Blockwahlen sind zulässig. Einzelwahlen oder geheime Wahlen sind auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes durchzuführen.
7. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren.
8. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
10. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:
 - a) Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - c) Genehmigung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung,
 - d) Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen,
 - i) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen,
 - j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - k) Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
 - a) der Vorstand Geschäftsführung

- b) der Vorstand Finanzen
 - c) der Vorstand Sport
 - d) der Jugendwart
 - e) der Schriftführer
 - f) die Beisitzer
2. Mitglieder des Gesamtvorstands können alle aktiven Mitglieder des Vereins werden.
 3. Eine Personalunion der Vorstände (1. a-c) ist nicht zulässig. Eine Personalunion der übrigen Mitglieder ist zulässig, sofern sich keine Mitglieder finden lassen, die ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes erklären. Die übrigen Ämter können auch in Personalunion von Mitgliedern des Vorstandes ausgeübt werden.
 4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
 6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
 7. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.
 8. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder 1. d-f des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu Besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes getätigt werden.
 9. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 15 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vereinsvorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus nachfolgenden, gleichberechtigten Mitgliedern:
 - a) dem Vorstand Geschäftsführung
 - b) dem Vorstand Finanzen
 - c) dem Vorstand Sport
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher. Die Wahl soll mindestens alle 2 Jahre stattfinden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
3. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
4. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.

§ 16 Ausschüsse

1. Ausschüsse unterstützen den Gesamtvorstand bei der Erledigung von Angelegenheiten des Vereins mit Projektcharakter.

2. Ausschüsse können von den Organen des Vereins vorgeschlagen werden.
3. Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand genehmigt und einberufen.
4. Der Gesamtvorstand legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Ausschusses fest.
5. Der Ausschussvorsitzende wird vom Gesamtvorstand benannt.
6. Der Ausschussvorsitzende muss ein aktives Mitglied des Vereins sein.
7. Der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Gesamtvorstand.
8. Ein Ausschuss kann jederzeit vom Gesamtvorstand aufgelöst werden.

§ 17 Beschlüsse und Protokolle

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder Ordnungen keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

(ALT)

~~1. Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen vorzuschlagen:~~

- ~~a) Beitrags- und Gebührenordnung~~
- ~~b) Platz- und Spielordnung~~

~~2. Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:~~

- ~~c) Geschäftsordnungen~~
- ~~d) Datenschutzordnung~~

3. Die Vereinsordnungen sind Bestandteil der Vereinssatzung.

(NEU)

1. Der Verein kann Ordnungen erlassen, die ergänzend zur Satzung die internen Abläufe regeln. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich, sofern sie nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Beispiele für mögliche Ordnungen sind:
 - a) Beitragsordnung (Regelung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren),
 - b) Finanzordnung (Regelung des Umgangs mit den finanziellen Mitteln des Vereins),
 - c) Geschäftsordnung (Regelung der Vorstandsarbeit und der Mitgliederversammlungen).
3. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Alle anderen Ordnungen können durch Beschluss des Vorstands erlassen und geändert werden. Die Mitgliederversammlung ist über diese Ordnungen zu informieren.
5. Ordnungen, die nicht mehr benötigt werden, können durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstands aufgehoben werden.
6. Auch andere Ordnungen, die in der Satzung nicht explizit erwähnt sind, können bei Bedarf durch den Vorstand erlassen werden.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Sie ist Bestandteil der Satzung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports oder der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ~~(ALT) 27. März 2015~~ (NEU) 14. März 2025, in Ebhausen beschlossen. (NEU) Sie wird mindestens alle fünf Jahre auf Aktualität geprüft und bei Bedarf angepasst.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 24 Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
3. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, ~~(ALT) gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.~~ (NEU) ist die Regelung

anzuwenden, die dem Sinn und Zweck der Satzung am nächsten kommt. Sollte eine eindeutige Regelung nicht ableitbar sein, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ergänzung der Satzung.

Ort, Datum, Unterschrift (Andreas Waidelich, Vorstand Geschäftsführung)

Ort, Datum, Unterschrift (Ralf Brodrecht, Vorstand Finanzen)

Ort, Datum, Unterschrift ((~~ALT~~ Franz Schneider (NEU) Jochen Förtig, Vorstand Sport)